

# Amtsblatt

## des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

19. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 4/2014

Mittwoch, den 17. Dezember 2014

### Inhaltsverzeichnis:

<b>- Amtlicher Teil -</b> .....	27
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	27
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014.....	27
1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 11. Dezember 2014.....	30
<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der 125. Verbandsversammlung am 17.11.2014 des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	33
<b>- Nichtamtlicher Teil -</b> .....	39
Änderung der Sprechzeiten des Zweckverbandes JenaWasser .....	39



## - Amtlicher Teil -

### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

\* \* \*

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung.

#### § 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für den Betriebszweig Wasserversorgung

		erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
				gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
a) im Erfolgsplan	die Erträge	0	69	15.435	15.366
	die Aufwendungen	0	424	12.878	12.454
b) im Vermögensplan	die Einnahmen	0	1.641	9.527	7.886
	die Ausgaben	0	1.641	9.527	7.886

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

		erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
				gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
a) im Erfolgsplan	die Erträge	0	456	21.962	21.506
	die Aufwendungen	0	41	18.688	18.647
b) im Vermögensplan	die Einnahmen	518	0	17.658	18.176
	die Ausgaben	518	0	17.658	18.176

festgesetzt.

#### § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für die Wasserversorgung auf (T€)	0,0 – bisher 2.312
für die Abwasserentsorgung auf (T€)	0,0 – bisher 2.349

festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

	erhöht um (Angaben in TEUR)	vermindert um (Angaben in TEUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher (Angaben in TEUR)	auf nunmehr (Angaben in TEUR)
für die Wasserversorgung	1.515	0	7.395	8.910
für die Abwasserentsorgung	0	0	8.500	8.500

festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser

für den Betriebszweig Wasserversorgung auf	2.250,0 T€
für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf	2.250,0 T€

festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2014

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

## **Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 13/14 vom 17. November 2014 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 sowie den Nachtragswirtschaftsplan 2014 - 2017 des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 gemäß § 14 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 4 ThürKDG i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziff. 2 ThürKGG die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 genehmigt:

„Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.910,0 T€ für den Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 8.500,0 T€ für den Bereich Abwasserentsorgung bedürfen nach § 59 Abs. 4 ThürKO der Genehmigung, da nach der Finanzplanung in den Jahren, zu deren Lasten sie gehen, Kreditaufnahmen geplant sind. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da der Ausgleich der Finanzpläne in den Folgejahren bis zum Jahr 2017 nach der jetzigen Planung nicht gefährdet ist.“

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

### **Auslegungshinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan 2014 liegen vom 26. Januar 2015 bis zum 9. Februar 2015

Montag - Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung

\* \* \*

## 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 11. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Satzung:

### Artikel I

1. § 1 „Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt der Zweckverband JenaWasser auf Grundlage dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 8 dieser Satzung.

2. § 5 „Kostenschuldner“ Punkt 1. 1. erhält folgende Fassung:

1. Zur Zahlung ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist

3. § 13 wird neu nach § 12 eingefügt:

### § 13 Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren für steuerpflichtige Amtshandlungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

4. Die Anlage A und die Anlage B werden zu einem gemeinsamen Gebührenverzeichnis zusammengefasst, dieses erhält folgende Fassung:

### Gebührenverzeichnis

#### **zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser gültig ab 01.01.2015**

#### **I. Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Anordnungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grundlage der Wasserbenutzungssatzung (WBS) bzw. der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes JenaWasser soweit nicht eine andere Gebühr festgeschrieben ist.	10,00 € bis 500,00 €
---	-------------------------

#### **II. Besondere Verwaltungsgebühren**

##### **1. Amtshandlungen auf Grundlage der Wasserbenutzungssatzung erfolgen**

##### A) Schriftliche Auskünfte zum Erschließungsstand

- für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit einfachem Aufwand	41,75 €
- für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit höherem Aufwand	125,25 €
- für Wohngebiete bis 50 EGW	125,25 €
- für Wohngebiete über 50 EGW	208,75 €

##### B) Finanzangelegenheiten

Bescheinigungen über gezahlte Gebühren sowie Erstellung eines Gebührenbescheides abweichend von dem vom Zweckverband festgelegtem Abrechnungszeitraum (abzüglich 50 % bei gleichzeitiger Abrechnung nach Pkt. 2 B))	24,00 €
Anmahnung rückständiger Beträge je Forderung 2,5 v. H.	mindestens 6,00 € - höchstens 100,00 €

C) Grundstücksangelegenheiten

Kontrolle der Anlage des Grundstückseigentümers	59,00 €
Vorübergehende/dauerhafte Einstellung der Wasserversorgung	43,00 €
Wiederaufnahme der Wasserversorgung	67,00 €

D) Leitungsauskünfte

- Einfache Leitungsauskunft	15,00 €
- Digitale Leitungsauskunft	35,00 €

**2. Amtshandlungen auf Grundlage der Entwässerungssatzung erfolgen**A) Schriftliche Auskünfte zum Erschließungsstand

- für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit einfachem Aufwand	41,75 €
- für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit höherem Aufwand	125,25 €
- für Wohngebiete bis 50 EGW	125,25 €
- für Wohngebiete über 50 EGW	208,75 €

B) Finanzangelegenheiten

Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Hausanschlusskosten, Gebühren sowie Erstellung eines Gebührenbescheides abweichend von dem vom Zweckverband festgelegtem Abrechnungszeitraum (abzüglich 50 % bei gleichzeitiger Abrechnung nach Pkt. 1 B))	24,00 €
Anmahnung rückständiger Beträge je Forderung 2,5 v. H.	mindestens 6,00 € - höchstens 100,00 €

C) Grundstücksangelegenheiten

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage bei / nach Inbetriebnahme	85,68 €
Folgekontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage bei / nach Inbetriebnahme	42,84€
Erstabnahme von Kleinkläranlagen nach Kleinkläranlagenverordnung	85,68 €
Kontrolle des Betriebes und der Wartung von Kleinkläranlagen	35,36 €
Probenahme zur Indirekteinleiterkontrolle	43,00 €

D) Leitungsauskünfte

- Einfache Leitungsauskunft	15,00 €
- Digitale Leitungsauskunft	35,00 €

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Jena, den 11. Dezember 2014

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

\* \* \*

**Hinweis zur Bekanntmachung  
der 1. Satzung zur Änderung der Verwal-  
tungskostensatzung des  
Zweckverbandes JenaWasser  
vom 11. Dezember 2014**

Diese Satzung wurde am 17. November 2014 mit Beschluss-Nr. 12/14 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 Az. 204.4-1524.20-002/08-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestätigt und vorfristig zur Bekanntmachung freigegeben.

Jena, den 11. Dezember 2014

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

\* \* \*



## **Veröffentlichung der Beschlüsse der 125. Verbandsversammlung am 17.11.2014 des Zweckverbandes JenaWasser**

\* \* \*

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014**

#### Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes nebst Anlagen.

002 Die Verbandsversammlung beschließt die Finanzpläne 2014 bis 2017 der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser zum 1. Nachtragshaushalt 2014.

#### Begründung:

Der Zweckverband JenaWasser hat in seiner 121. Verbandsversammlung am 11. November 2013 eine Haushaltssatzung und einen Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Nach § 36 ThürKGG i. V. m. §§ 59 - 60 ThürKO hat der Zweckverband in bestimmten Fällen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Der Nachtragshaushalt wird aufgrund von

- Erhöhungen im Stellenplan im Bereich Abwasser sowie
- Erhöhungen der Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Wasser

jeweils im Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendig.

Im technischen Bereich Abwasser ist es krankheits- und belastungsbedingt zu einer Änderung des Stellenplanes gekommen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Wasser erhöhen sich um 1.515 T€ von 7.395 T€ auf 8.910 T€.

Daneben fanden unterjährig im Nachgang von Vergaben des Verbandsausschusses verschiedene Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Maßnahmen des Investitionsplanes statt, so dass seitens dieses Gremiums die Anpassung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes empfohlen wurde.

\* \* \*

## 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

### Begründung:

Anlass dieser Satzungsänderungen waren im Wesentlichen

- einerseits Erleichterungen für die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet zu schaffen, die den öffentlichen Interessen nicht entgegenlaufen,
- Klarstellende Regelungen im Verständnis der Satzung für die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer zu schaffen,
- Eine bessere Handhabung für die Mitarbeiter der Verwaltung zu schaffen.

Im § 2 Begriffsbestimmungen wurden einerseits auf Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes verschiedene Klarstellungen im Abwasserbegriff vorgenommen.

In § 8 wurde die bisherige Regelung, dass Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses eine dingliche Sicherung die Grundlage ist, eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass nunmehr das Recht auf Mitbenutzung durch Grunddienstbarkeit mit schuldrechtlicher Vereinbarung über die Regelung zur Unterhaltungspflicht gesichert werden muss. Grund hierfür sind vielfältige Missverständnisse mit Anschlussnehmern und Grundstückseigentümern, die die bisherige Regelung ohne Unterhaltungspflicht verstanden und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu ihren Gunsten für ausreichend hielten.

Dies jedoch führte bei Eigentümerwechseln, Ableben etc. stets zu Problemen, da in der Folge oftmals die ursprünglich gesicherte rechtliche Erschließung nicht mehr Bestand hatte, so dass de facto unerschlossene Grundstücke entstanden. Die dadurch entstehenden privatrechtlichen Konflikte führten zu lange währenden und nicht der öffentlichen Abwasserentsorgung dienenden Zeitverzügen, da die Nutzungsrechte nunmehr privatrechtlich durchzusetzen waren.

§ 9 bezieht sich im Wesentlichen auf eine Konkretisierung der Regelungen zu abflusslosen Sammelgruben. Soweit Grundstücke mit solchen Anlagen ausgestattet werden, wird über den „rollenden Kanal“ eine analoge Abwasserentsorgung wie bei einem Volleinleitungsverhältnis erreicht. Daher erfolgt bei Errichtung einer solchen Anlage keine Befreiung des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht, so dass wiederum der Verband in das Regelungsbedürfnis dieser Anlagen gerät und solche analog von indirekt einleitenden Grundstücken nur bei seiner Zustimmung errichtet und betrieben werden dürfen.

Diese Konstellation schafft jedoch auch eine gleichzeitige Chance, Erleichterungen für Grundstückseigentümer zu erreichen, die nach Maßgabe des Thüringer Kleinkläranlagenregulierungsverordnungsabkommens verpflichtet wären, in absehbarer Zeit die Erneuerung ihrer Grundstückskläranlage vorzunehmen.

Dieser Erleichterung sind durch die Entsorgbarkeit (Turnus etc.) Grenzen gesetzt. Soweit diese den üblicher Grundstückskläranlagen weitgehend entsprechen, wird durch die satzungsrechtliche Regelung als Übergangslösung bis zum Vollanschluss eine abflusslose Sammelgrube möglich. Als Dauerlösung ist diese jedoch grundsätzlich in Wochenend- und Gartengebieten eine mögliche Entsorgungsalternative.

§ 14 erfährt eine Änderung, da die bisher vorgeschriebene Regelung den absoluten Grundsatz der einmal jährlichen Entsorgung enthielt. Dies führt einerseits regelmäßig mit Grundstückseigentümern und Anschlussnehmern zu Missverständnissen und entspricht auch oft nicht den Gegebenheiten. Soweit Anlagen dem Stand der Technik entsprechen (ausreichend dimensionierte vollbiologische Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) wird der Entsorgungsbedarf durch ein beauftragtes Wartungsunternehmen festgestellt und dem Verband durch elektronische Übergabe der Wartungsprotokolle regelmäßig übermittelt, so dass eine planmäßige Bestimmung des Zeitpunkts der Entsorgung erfolgen kann. Die Entsorgungsrhythmen schwanken hier zwischen einer Entsorgung alle zwei bis zu alle vier Jahre.

Derzeit entspricht jedoch (noch) die Mehrzahl der Grundstückskläranlagen nicht dem Stand der Technik, so dass unterschiedliche Situationen anzutreffen sind. So sind einerseits Anlagen erheblich unterdimensioniert – andererseits ebenso erheblich überdimensioniert. Die Festlegung des Entsorgungsrhythmus (soweit kein Wartungsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen wurde) erfolgt nach Abschluss der Kontrolle der Anlage jeweils nach Anhörung des Eigentümers entsprechend des Nutzungsverhaltens, so dass sowohl drei bis viermal jährliche Entsorgungen wie auch Entsorgungen im vierjährigen Abstand festgelegt werden. Soweit keine sonstigen Mängel oder erhebliche Unterdimensionierungen vorliegen, kann damit der Abstand für Sanierungsanordnungen zur Anpassung an den Stand der Technik zumindest teilweise gestaltet werden, da die Einleitungsqualität an den Einleitstellen des Zweckverbandes auch auf diese Art und Weise derzeit angemessen gewährleistet werden kann.

Die Anpassung des § 20 und 21 erfolgte auf Anraten des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Festlegung der Meldepflichten für Abgabenverhältnisse war bisher in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geregelt.

\* \* \*

## **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser.

### Begründung:

Gemäß Verbandssatzung § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung. Dementsprechend wird die Änderung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Zweckverband erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Verwaltungskosten auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser. Die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungskosten findet sich in § 11 ThürKAG. Gemäß Abs. 2 ebenda sind die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges decken.

Die Gebührensätze sind daher regelmäßig hinsichtlich der Kostendeckung zu überprüfen und anzupassen. Eine solche Überprüfung hat stattgefunden und die Gebührensätze wurden neu kalkuliert.

Im Detail werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

#### 1. § 1 Abs. 1

Aufgrund der Änderung des Gebührenverzeichnisses (Siehe Pkt. 4 unten) war der Text anzupassen. Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

#### 2. § 5

Der Punkt 1.1. wird in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Pkt. 1. des Thüringer Verwaltungskostengesetzes angepasst (ThürVwKostG). Alle anderen Punkte bleiben unverändert.

#### 3. § 13 wird neu eingefügt

Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgte bisher direkt im Kostenverzeichnis. Durch die Zusammenfassung des Gebührenverzeichnisses (Siehe Pkt. 4 unten) ist diese detaillierte Darstellung nicht mehr möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen werden mit der angepassten Darstellung weiterhin eingehalten und Änderungen der Umsatzsteuer können ohne Änderung der Satzung berücksichtigt werden.

#### 4. Anlage A und Anlage B werden zu einem Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Die Gebührensätze wurden entsprechend der aktuellen Kalkulation angepasst.

Neu aufgenommen wurden die unter der Bezeichnung „Finanzangelegenheiten“ aufgeführten Verwaltungsgebühren, da diese sehr häufig zu erheben sind und die Einführung besonderer Verwaltungsgebühren den Verwaltungsaufwand zur Erhebung mindert.

Der Entwurf wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Die Stellungnahme ist beigefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen und zwischenzeitlich bestätigt.

\* \* \*

## **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014 des Zweckverbandes JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Jena.

### Begründung:

Nach § 85 ThürKO i. V. mit § 25 ThürEBV ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie seines Eigenbetriebes „Wasser und Abwasserbetrieb Jena“ von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Insofern ist es erforderlich, diese zu bestellen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung fand, beginnend mit dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009, ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt und seitdem prüft die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Erfurt den Zweckverband JenaWasser mit seinem Eigenbetrieb.

Sinnvoll ist in jedem Fall die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für mehrere Jahre, da einerseits der Erstprüferaufwand deutlich höher ist und andererseits aus Prüfungssicht Schwerpunkte für vertiefende Prüfungen gesetzt werden sowie Prüfungsergebnisse über mehrere Jahre verfolgt werden können.

Für das Jahr 2014 kommt hinzu, dass die Stadt Jena erstmals gesetzlich verpflichtet ist, einen Gesamtabschluss für die Stadt Jena aufzustellen.

Ein kommunaler Gesamtabschluss, wie ihn die Stadt Jena erstellen muss, ist vergleichbar mit Konzernabschlüssen für Unternehmensgruppen, wie diese ebenfalls nach deutschem Handelsrecht gefordert werden. Diese Abschlüsse dienen als zusätzliches Informationsinstrument zur Darstellung einer erweiterten Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune oder kommunalen Verbänden. Für die Erstellung eines solchen komplexen Gesamtabschlusses bedarf es größerer organisatorischer und struktureller Vorbereitungen und einer Begleitung von Wirtschaftsprüfern, die neben ihren Prüfungsaufgaben zum Jahresabschluss auch die Abstimmung der Geschäftsbeziehungen zwischen den einbezogenen kommunalen

Verwaltungen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen leisten können.

Die Stadtwerke Jena Gruppe und speziell die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH haben mit solchen Abstimmungen bereits einige Erfahrungen bei der Erstellung des eigenen Konzernabschlusses der Stadtwerke Jena GmbH. Als Betriebsführer für den Zweckverband JenaWasser bringen sie diese Erfahrung gern ein und empfehlen, die Prüfungsgesellschaft über den Zeitraum der Einführung eines solchen Gesamtabschlusses nicht zu wechseln, um somit auf die Erfahrungen der geprüften Vorjahre zurückgreifen zu können. Diese Empfehlung wird vom Fachdienst Finanzen der Stadt Jena geteilt und wird diesen Vorschlag für weitere einbezogene Unternehmen der Stadt Jena ebenfalls empfehlen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Prüfer des Jahresabschlusses 2014 zu bestellen.

\* \* \*

**Bestellung des Werkleiters im Eigenbetrieb  
„Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des  
Zweckverbandes JenaWasser**Beschluss:

Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Thomas Dirkes zum Werkleiter für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser.

Herr Dirkes übernimmt die Funktion des Werkleiters mit seiner Bestellung in der Verbandsversammlung ab 17. November 2014 zeitlich unbefristet.

\* \* \*

**Bestellung des stellvertretenden Werkleiters im Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser**Beschluss:

Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Werner Waschina zum stellvertretenden Werkleiter für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Jena“ des Zweckverbandes JenaWasser.

Herr Waschina übernimmt die Funktion des stellvertretenden Werkleiters mit seiner Bestellung in der Verbandsversammlung ab 17. November 2014 zeitlich unbefristet.

## **- Nichtamtlicher Teil -**

### **Änderung der Sprechzeiten des Zweckverbandes JenaWasser**

Am Freitag, den 2. Januar 2015, werden keine Sprechzeiten angeboten. Die Geschäftsstelle ist insoweit geschlossen. Die Mitarbeiter sind ab 5. Januar 2015 wieder persönlich und telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen.

Anträge oder Anfragen werden vom Kundenservice der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH in der Rudolstädter Straße 39 bzw. Grietgasse 4 in Jena oder telefonisch unter ☎ 03641 688-366 entgegen genommen.

In Havariefällen ist die Leitstelle der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH unter ☎ 03641 688-888 zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis und wünschen ruhige Feiertage!

\* \* \*

**Impressum****Herausgeber:**

Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

**Redaktion:**

verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Telefon: 03641 688-480  
Fax: 03641 688-595  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:**

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelsend oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.